

INNENORDNUNG

CAMPING-CAR PARK Stellplatz

Der Reisemobilstellplatz liegt unter der Aufsicht und Verantwortung des Unternehmens CampingCarPark.

CampingCarPark ist für die Kundenverwaltung, die Zahlungsabwicklung, die Reservierung und die Vermarktung zuständig.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Das Parken auf dem CAMPING-CAR PARK Stellplatz ist das ganze Jahr über für Wohnmobile und autarke Vans erlaubt.

Zelte und Wohnwagen sind auf dem Stellplatz verboten.

Informationen zur Zulassung von Anhängern sind am Automaten oder in der App verfügbar.

Nicht-autarke Fahrzeuge und Fahrzeuge, die nicht als Wohnmobile oder Wohnwagen (Freizeitfahrzeuge) zugelassen sind (z. B. umgebaute PKW oder LKW), sind auf dem Stellplatz nicht gestattet.

Dies dient insbesondere der Einhaltung der geltenden Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen auf dem Stellplatz.

Bei Zu widerhandlungen kann der Betreiber den Stellplatzverweis aussprechen und/oder die Polizei verständigen. Zudem können entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. strafrechtliche Konsequenzen (z. B. wegen Hausfriedensbruch oder unbefugten Abstellens) eingeleitet werden.

Artikel 2

Der CAMPING-CAR PARK Stellplatz verfügt über Parkplatzflächen und eine Service-Säule für Frischwasser und die Entleerung von Grau- und Schwarzwasser.

Artikel 3

Die Tarife werden von CAMPING-CAR PARK festgelegt.

Es gelten zwei Pauschaltarife (alle Leistungen inbegriffen):

- Bis zu 5 Stunden Aufenthalt
 - Ab 5 Stunden: Tarif pro 24-Stunden-Einheit
-

NUTZUNGSREGELN

Artikel 4

Für den Zugang zum Stellplatz ist die Erstellung eines persönlichen Kontos in der CAMPING-CAR

PARK App erforderlich. Dieses Konto muss mit einer gültigen E-Mail-Adresse und einer Mobilnummer verknüpft sein.

Der Zugang erfolgt über eine Zugangskarte oder einen eindeutigen Code, der in der App verfügbar ist. Diese Karte bzw. dieser Code ermöglicht das Parken auf allen CAMPING-CAR PARK Stellplätzen und im Netzwerk „Camping de mon Village“.

Das Aufladen des Kundenkontos ist am Automaten, in der App, auf der Website oder telefonisch unter +49 221 967 59000 (gebührenfrei, täglich erreichbar) möglich.

Artikel 5

Ein Aufenthalt von mehr als 3 Tagen erfordert eine vorherige Reservierung.

Artikel 6

Haustiere sind erlaubt, müssen aber an der Leine geführt werden. Die Besitzer sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften zu beseitigen und auf die Ruhe der anderen Gäste zu achten.

Artikel 7

Die Nutzung jeglicher Art von Grill (elektrisch, Gas, Kohle etc.) ist auf dem Stellplatz strengstens verboten.

Im Brandfall: Feuerwehr oder Notruf unter 112 verständigen.

Artikel 8

Gruppenbildungen sind zwischen 22 Uhr und 9 Uhr morgens verboten. Das Aufstellen von Zelten und das Ausbreiten von Gegenständen ist nicht erlaubt. Alle Gäste müssen sich gegenseitig respektieren (Ruhe, Sauberkeit).

Artikel 9

Bei Störungen der Schranke ist umgehend der Kundenservice von CAMPING-CAR PARK in Pornic (44) unter +49 221 967 59000 zu kontaktieren (täglich erreichbar, gebührenfrei).

HAFTUNG

Artikel 10

Jeder Gast ist für die Sauberkeit seines Stellplatzes verantwortlich. Hausmüll und andere Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehälter. Das Entsorgen von Abwasser auf dem Stellplatz ist streng verboten. Die Einhaltung dieser Regel wird kontrolliert.

Artikel 11

Gäste müssen sich korrekt verhalten: Nur ein Stellplatz pro Fahrzeug und nur eine Stromanschlussnutzung pro Stellplatz.

Artikel 12

Das Befahren und Parken auf dem Platz erfolgt auf eigene Gefahr. Es handelt sich nicht um einen

bewachten Parkplatz, sondern lediglich um eine einfache Nutzungserlaubnis. Weder die Gemeinde noch CAMPING-CAR PARK haften für Schäden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Mitreisenden, Haustiere oder Gegenstände verursachen, und muss die entstandenen Kosten vollständig ersetzen.

Artikel 13

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Konto ausreichend gedeckt ist. Ein- und Ausfahrt erfolgen mittels Zugangskarte oder Einmalcode. Auch bei offener Schranke muss der Code eingegeben oder die Karte benutzt werden.

Jede betrügerische Nutzung des Zugangssystems wird mit einer Pauschalstrafe von 300 € geahndet.

Artikel 14

Die Gemeinde und/oder CAMPING-CAR PARK behalten sich das Recht vor, den Stellplatz aus Wartungs-, Sicherheits- oder anderen Gründen (höhere Gewalt, öffentliches Interesse) vorübergehend zu schließen.

Artikel 15

Vor dem Abstellen des Fahrzeugs muss sich der Nutzer vom Zustand des Bodens überzeugen. Bei Festfahren ist der Nutzer selbst für das Freischleppen verantwortlich. Weder die Gemeinde noch CAMPING-CAR PARK haften für Schäden oder Kosten. Die private Versicherung des Kunden ist ggf. zuständig.

Artikel 16

Kontrollen durch CAMPING-CAR PARK, die Gemeinde oder die Polizei sind jederzeit möglich. Verstöße (z. B. Entziehung von elektrischer Energie/Wasser, Diebstahl, Hausfriedensbruch) werden strafrechtlich verfolgt.

Die Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB) können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

10/09/ 2025

Die Gesellschaft CAMPING-CAR PARK